

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.2022, Nr. 21 S 490), hat der Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

## Artikel I

Der § 10 der Hauptsatzung enthält folgende Fassung:

### **§ 10 Entschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen**

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine in der Entschädigungsverordnung festgesetzte Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale (Vollpauschale).
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine in der Entschädigungsverordnung festgesetzte Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale (Vollpauschale).
- (3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Dies gilt auch für Online-Fraktionssitzungen, wenn sie im gleichen Rahmen (Personenkreis, Einladung mit Tagesordnung) stattfinden wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Die Teilnehmenden einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitz oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen im Sinne von § 45 Abs. 3 GO NRW wird auf Antrag für höchstens 12 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt.
- (4) Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Mitglieder des Rates sind, erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehenen Betrages.
- (5) Die Mitglieder des Jugendrates, der Kommunalen Seniorenvertretung und der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Sitzungen ihres eigenen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehenen Betrages. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 12 Sitzungen pro Jahr gezahlt. Für interne Arbeitskreise und sonstige Kleinstgruppen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung

1. die erste ehrenamtliche Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in monatlich den dreifachen Satz,
2. die weiteren Stellvertretungen des/der Oberbürgermeisters/in monatlich den eineinhalbfachen Satz,
3. die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit bis zu 7 Mitgliedern monatlich den zweifachen Satz,
4. die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern monatlich den dreifachen Satz,
5. bei Fraktionen
  - o mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitz
  - o mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende
  - o mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzendemonatlich den eineinhalbfachen Satz,
6. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses monatlich den einfachen Satz,

der gemäß Absatz 1 den Ratsmitgliedern gezahlt wird.

Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden eines Ausschusses des Rates erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines einfachen Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung.

(7) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung

- a) die Bezirksbürgermeister/innen monatlich den 2fachen Satz
- b) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen monatlich den 1fachen Satz

der gemäß Abs. 2 den Bezirksvertretern/innen gezahlt wird.

(8) Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung (Absatz 6 Ziffern 3-4 und Absatz 7 lit b) geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende (Absatz 6 Ziffer 5) zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt,

(9) Für die Festsetzung des Verdienstauffalls nach § 45 GO NRW gelten folgende in der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge:

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| a) Stundenpauschalsatz        | Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 (BGBL. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung |
| b) Regelstundensatz           | Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 (BGBL. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung |
| c) einheitlicher Höchstbetrag | 84,00 €  |

(10) Voraussetzung für die Geltendmachung des Verdienstausfalls ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

(11) Ist während der Ausübung des Mandates eine entgeltliche Betreuung eines pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

(12) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der Kommissionen, der Bezirksvertretungen und der in den Absätzen 4 und 5 genannten Gremien haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder Fahrrads richtet sich die Entschädigung nach der vorgegebenen Höhe im Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem Kalenderjahr sonst anfallenden Einzelvergütungen bemessen wird. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Für die Erstattung von Parkgebühren, die für die im Rahmen der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion erforderliche Teilnahme an Sitzungen entstehen, kann analog zu Satz 3 eine Pauschvergütung gewährt werden. Den Mitgliedern des Rates kann alternativ eine Netzkarte (Münster-Abo) für das Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden.

(13) Die Stadt Münster schließt eine angemessene zusätzliche Unfallversicherung für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der Kommissionen, der Bezirksvertretungen und der in den Absätzen 4 und 5 genannten Gremien ab.

(14) Bei genehmigten Dienstreisen der Mandatsträger/innen findet bei der Übernahme der Reisekosten das Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.